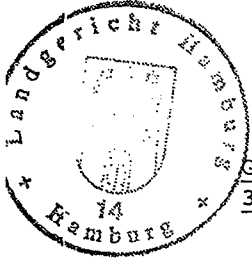




Landgericht Hamburg

URTEIL
im schriftlichen Verfahren
Im Namen des Volkes



Geschäfts-Nr.:
324 O 733/07

Verkündet am:
22.2.2008

In der Sache

██████████ JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Dr. Matthias Rath,
██
KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte ██████████
██ Berlin,

Gz.: ██████████

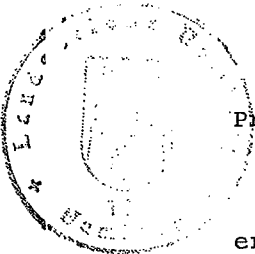
gegen

1) Verlag ██████████ GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer ██████████
██
██

2) Prof. Dr. ██████████
██
██
██

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2: Rechtsanwälte ██████████
██ Berlin,



erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24 ,
auf die bis zum 15.2.2008 eingereichten Schriftsätze durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████
die Richterin am Landgericht ██████████
den Richter ██████████

für Recht:

I. Die Beklagten werden verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

zu unterlassen

zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

a) i m Zusammenhang mit dem Tod des Dominik Feld

„Auf Anraten des Dr. Rath verweigern die Eltern sogar die Verabreichung von Schmerzmitteln, als Dominiks Körper mit Metastasen übersät ist und die halbe Lunge kollabiert.“;

und/oder

b) der Kläger verkaufe in Afrika Vitamine gegen AIDS.

II. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits jeweils zur Hälfte zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und zwar hinsichtlich des aus Ziffer I. a) und b) ersichtlichen Unterlassungsausspruches gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 40.000,-- und hinsichtlich des aus Ziffer II. ersichtlichen Kostenausspruches in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages;

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 40.000,-- festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist Arzt. Er hat mit seinem Forschungsteam eine Zellvitalstoffkombination entwickelt, die zahlreiche Mikronährstoffe umfasst, u.a. Vitamin C. Nach den von den Beklagten bestrittenen Angaben des Klägers in der Klagschrift besteht die Wirkung der Mikronährstoffe vor allem darin, die Ausbreitung von Krebszellen zu verhindern.

Die Beklagte zu 1. verlegt die Zeitung „[REDACTED]“. Der Beklagte zu 2. ist Professor für Medizinische Mikrobiologie. In der Ausgabe vom 12.07.2006 veröffentlichte die Beklagte zu 1. einen vom Beklagten zu 2. verfassten Artikel mit der Überschrift „Von Vitaminen und Volksverdümmern“. Hintergrund des Beitrages ist die Erkrankung des Dominik Feld, bei dem im Jahr 2002 Krebs diagnostiziert wurde. Die Eltern von Dominik brachen die schulmedizinische Behandlung ab und entschieden sich zur Gabe von Mikronährstoffen, wie sie vom Kläger erforscht worden waren. Im Jahr 2004 starb Dominik Feld. Seine Eltern hatten unstreitig Kontakt zu dem Kläger.

In der Berichterstattung heißt es u.a.:

„Auf Anraten des Dr. Rath verweigern die Eltern sogar die Verabreichung von Schmerzmitteln, als Dominiks Körper mit Metastasen übersät ist und die halbe Lunge kollabiert. ... Neuerdings verkauft Rath in Afrika Vitamine gegen AIDS, eine andere unheilbare Krankheit. Sein wichtigster Verbündeter ist Südafrikas Präsident Mbeki, ...“.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Beitrages wird auf die Anlage K3 verwiesen.

Der Kläger wendet sich gegen diese Äußerungen. Er macht geltend, dass sie unwahr seien.

Die Eltern von Dominik hätten sich im engen Kontakt mit Ärzten, jedoch nicht mit ihm, dem Kläger, zur Gabe von Mikronährstoffen entschieden. Er habe den Eltern zu keiner Zeit von einer Schmerzmittelverabreichung abgeraten. Nachdem er im November 2003 die Eltern kennen gelernt habe, habe er auf deren Wunsch hin nur die

„Öffentlichkeitsarbeit“ für diese betrieben. In die medizinische Behandlung von Dominik sei er nicht einbezogen gewesen.

Unwahr sei auch die Behauptung, dass er in Südafrika Vitamine gegen AIDS verkaufe. Die von ihm gegründete Stiftung „Dr. Rath Health Foundation“ helfe zwar in Südafrika einem Gemeindeprojekt bei der Unterstützung AIDS-Betroffener durch die kostenlose Verteilung von Vitaminpräparaten. Diese Vitaminpräparate würden jedoch nicht verkauft werden. Der von ihm zu verantwortende Internet-Shop „Dr. Rath Health Programs“ (USA) liefere entgegen der Behauptung der Beklagten auch keine Vitaminprodukte nach Südafrika. In dem Shop würden zudem nur Nahrungsergänzungsmittel angeboten werden, mit denen keine Heilaussagen verbunden seien. Es werde auf der Internet-Seite an keiner Stelle behauptet, dass die angebotenen Präparate AIDS verhindern oder heilen könnten (vgl. K10). Fehlgehe der Hinweis der Beklagten in diesem Zusammenhang auf den Testkauf des Zeugen Drechsler bei dem Internet-Shop. Dieser sei nämlich erfolglos gewesen, weil das Verkaufssystem einen Verkauf nach Südafrika nicht zulasse. Dessen Bestellung sei daher auch unstreitig storniert worden, worüber der Zeuge Drechsler unstreitig am 16.08.07 informiert worden sei.

Nachdem der Kläger mit Klagschrift vom 30.07.2007 mit Klagantrag zu Ziffer 1) b) den Beklagten die Äußerung untersagen lassen wollte, er, der Kläger, verkaufe in Südafrika Vitamine gegen AIDS, hat er auf Hinweis des Gerichtes mit Beschluss vom 18.01.2007 „Südafrika“ gegen „Afrika“ ausgewechselt.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagten zu verurteilen, es unter Androhung eines in jedem Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis € 25.000,--, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer jeweils festzusetzenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere bei der Beklagten zu vollziehen an einem ihrer Geschäftsführer,

zu untersagen,

wörtlich oder sinngemäß das nachfolgende zu behaupten bzw. behaupten zu lassen und/oder diese Aussagen zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

- a) im Zusammenhang mit dem Tod des Dominik Feld

„Auf Anraten des Dr. Rath verweigern die Eltern sogar die Verabreichung von Schmerzmitteln, als Dominiks Körper mit Metastasen übersät ist und die halbe Lunge kollabiert.“

und/oder

- b) Der Kläger verkaufe in Afrika Vitamine gegen AIDS.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie wenden ein, dass die Verbreitung der umstrittenen Äußerungen zulässig sei.

Die unter Ziffer a) des Klagantrages ersichtliche Textpassage sei zutreffend, da der Kläger in die Behandlung von Dominik Feld involviert gewesen sei. Er habe zu dessen Krankheitsverlauf unstreitig fortlaufend Bulletins herausgegeben und zudem im Auftrag der Eltern mit Ärzten gesprochen. Er habe auch selbst mitgeteilt, dass die Eltern von Dominik ihn im November 2003 um Hilfe gebeten hätten (s. Anlage B8, S. 3). Ab diesem Zeitpunkt hätten die Eltern die Fortsetzung der Chemotherapie verweigert und ihr Kind nach der Methode des Klägers behandelt (vgl. Anlage B9). Die Eltern hätten hierbei offensichtlich unter dem Einfluss des Klägers gestanden (vgl. Anlage B10, Zeugenbeweis). Er habe Dominik als Patienten angenommen. In der fälschlichen Annahme, dass Dominik geheilt sei, hätten die Eltern ab August 2004 die Schmerztherapie für Dominik verweigert. Für ihre Entscheidung sei indes der Einfluss des Klägers entscheidend gewesen und dessen wiederholte Erklärung, er halte eine Schmerztherapie für Dominik für gefährlich, Dominik sei schmerzfrei (vgl. Anlagen B8, S. 5; B11).

Die weiter angegriffene Äußerung hinsichtlich des Verkaufs von Vitaminen in Afrika durch den Kläger sei ebenfalls wahr. Ihre Verbreitung sei jedenfalls aufgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen rechtmäßig geschehen.

Der Beklagte zu 2) habe sorgfältig recherchiert, welchen Aktivitäten der Kläger in Afrika nachgehe. Er habe festgestellt, dass der Kläger in Südafrika eine groß angelegte „Aufklärungskampagne“ betreibe mit der Behauptung, seine Vitaminpräparate könnten AIDS heilen (vgl. Anlage B22). Andere Presseartikel, die ihm, dem Beklagten zu 2) vorgelegen hätten, seien zu diesem Thema bereits publiziert worden (vgl. Anlagenkonvolut B25). Aus den Internetseiten des vom Kläger betriebenen Shops sei ferner ersichtlich gewesen, dass er seine Produkte weltweit anbiete (vgl. Anlagen B17 und B14). Es komme hinzu, dass es auf der Eingangsseite des einen Online-Shops heiße „Additional shipping charges may apply on international order“. Der Kläger biete also ausdrücklich an, seine Ware auch nach Übersee zu verschiffen.

Das hieraus folgende Rechercheergebnis, dass der Kläger Vitamine gegen AIDS in Afrika verkaufe, sei durch den späteren Testkauf des Zeugen Drechsler untermauert worden. Denn der Zeuge Drechsler habe in dem in den USA registrierten Internet-Shop des Klägers Vitaminpräparate mit der Empfangsadresse Südafrika gekauft. Er habe unstreitig eine Empfangsbestätigung über seine Bestellung erhalten (vgl. Anlagen B15 und B16). Die Auslieferung sei zwar nachfolgend unstreitig gestoppt worden. Hierüber sei er jedoch unstreitig erst nach der Publikation des umstrittenen Artikels informiert worden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung hätten sie daher von einer Ausführung der Bestellung ausgehen dürfen, zumal sich unstreitig auf der Website kein Disclaimer für Südafrika befinde. Die auf der Homepage angebotenen Mittel seien auch solche Mittel, die nach den Angaben des Klägers gegen AIDS wirken sollen (vgl. Anlagen B 19 bis B 22).

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

- 1) Der Kläger hat gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einen Anspruch, dass die Beklagten in Zusammenhang mit dem Tod des Dominik Feld die Äußerung „Auf Anraten des Dr.

Rath verweigern die Eltern sogar die Verabreichung von Schmerzmitteln, als Dominiks Körper mit Metastasen übersät ist und die halbe Lunge kollabiert.“ nicht erneut verbreiten.

Die umstrittene Äußerung ist mehrdeutig. Sie kann sowohl dahingehend verstanden werden, dass lediglich behauptet wird, die Entscheidung der Eltern von Dominik Feld, ihm keine Schmerzmitteln zu verabreichen, sei von der generellen Ansicht des Klägers, dass dies nicht notwendig sei, beeinflusst worden. Ein hinreichend großer Kreis der angesprochenen Leser versteht unter der Äußerung jedoch, dass der Kläger den Eltern auf deren konkrete Nachfrage hin geraten habe, Dominik keine Schmerzmittel zu geben. Denn der Begriff „Anraten“ beinhaltet nach allgemeinen Sprachverständnis u.a. auch einen direkten Kontakt zwischen dem Kläger und den Eltern von Dominik in Zusammenhang mit dieser Frage. Da in dem Artikel dem Leser keine Hinweise dahingehend gegeben werden, dass die Passage hier nur in dem Sinne zu verstehen wäre, dass die Eltern lediglich beeinflusst von der Ansicht des Klägers die Entscheidung getroffen hätten, ist die andere Deutungsvariante jedenfalls nicht entfernt liegend.

Ist der Äußernde jedoch nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlicher Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsmöglichkeiten zugrunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und klarzustellen, wie er seine Aussage versteht (vgl. BVerfG, NJW 2006, 207).

Da die umstrittene Textpassage in der Weise verstanden werden kann, dass der Kläger den Eltern auf deren konkrete Nachfrage geraten habe, Dominik keine Schmerzmittel zu geben, steht dem Kläger der umstrittene Unterlassungsanspruch zu. Denn von einem solchen Ratschlag des Klägers ist prozessual nicht auszugehen.

Die inkriminierte Berichterstattung ist für den Kläger ehrverletzend im Sinne von § 186 StGB, da der Leser aufgrund der Beschreibung des körperlichen Zustandes von

Dominik („...als Dominiks Körper mit Metastasen übersät ist und die halbe Lunge kollabierte“) annimmt, dass dieser sehr starke Schmerzen gehabt haben muss und trotzdem der Kläger geraten hat, ihm keine Schmerzmittel zu geben. Nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB tragen die Beklagten die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit der umstrittenen Äußerung. Ein substantiierter Vortrag der Beklagten zu einer konkreten Anfrage der Eltern von Dominik bei dem Kläger in Hinblick auf die Verabreichung von Schmerzmitteln und einem daraufhin entsprechend erteilten Ratschlag des Klägers fehlt indes. Soweit sie im Schriftsatz vom 12.02.2007 vortragen, es sei davon anzunehmen, dass die Eltern von Dominik, die gegenüber Dr. med. B. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] eine Schmerztherapie verweigert hätten, auf den Rat des Klägers gehört und auf sein Anraten hin die Schmerztherapie verweigert hätten, handelt es sich um eine bloße Vermutung. Diese mag zwar möglicherweise eine Verdachtsberichterstattung rechtfertigen, aber nicht die streitgegenständliche Äußerung, die dem Durchschnittsleser als feststehende Tatsache mitteilt, auf Anraten des Klägers hin hätten die Eltern die Schmerztherapie nicht gestattet.

b) Der Kläger hat gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ebenfalls einen Anspruch, dass die Beklagten es unterlassen, die Äußerung, der Kläger verkaufe in Afrika Vitamine gegen AIDS, erneut zu verbreiten.

Soweit der Kläger sich zunächst gegen die angebliche Äußerung der Beklagten, er verkaufe in Südafrika Vitamine gegen AIDS, gewandt hat, und nach einem Hinweis des Gerichtes mit Beschluss vom 18.01.2007 nunmehr Südafrika durch Afrika ersetzt hat, handelt es sich nicht um eine Klagänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO). Im Übrigen wäre eine solche, gegen die sich die Beklagten auch nicht gewandt haben, gemäß § 263 ZPO zulässig.

Es ist prozessual davon auszugehen, dass die umstrittene Äußerung, der Kläger verkaufe Vitamine gegen AIDS in Afrika, unwahr ist. Denn die Beklagten haben nicht einen Fall geschildert, in dem es tatsächlich zu einer Lieferung von gekauften Vitaminen, die mit ihrer Wirkung gegen AIDS beworben werden, nach Südafrika bzw. Afrika gekommen wäre. Eine Auslieferung nach Südafrika der vom Zeugen Drechsler

gekauften Vitaminpräparate ist unstreitig gestoppt worden. Ein relevanter Teil des angesprochenen Kreises nimmt aufgrund der umstrittenen Berichterstattung allerdings an, dass nicht nur ein Kaufvertrag zustande kommt, sondern die gekaufte Ware, d.h. die Vitamine, auch geliefert werden. Die Unterscheidung zwischen Kauf und Übereignung ist nicht jedem Leser geläufig.

Die Aussage ist für den Kläger ehrenrührig. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass er unstreitig Vitamintabletten an AIDS-Kranke an Südafrika verschenkt, und zudem davon auszugehen ist, dass er ihnen heilende Wirkung gegen AIDS zuspricht (vgl. hierzu nachfolgende Ausführungen). Denn für sein Ansehen in der Öffentlichkeit ist es noch abträglicher, wenn er aus seinen nach Ansicht eines nicht unerheblichen Teils der Allgemeinheit haltlosen Versprechungen noch versuchen würde, Profit zu schlagen. Wie bereits oben festgestellt, haben die Beklagten die ihnen danach gemäß § 186 StGB obliegende Darlegungs- und Beweislast nicht genügt. Sie haben nicht eine Lieferung von Vitaminpräparaten, die mit ihrer Wirkung gegen AIDS beworben würden, nach Afrika genannt. Selbst wenn daher der Kläger die Darlegungs- und Beweislast tragen würde, wäre prozessual die Unwahrheit der Äußerung anzunehmen, da der Kläger eine negative Tatsache beweisen müsste, so dass zunächst die Beklagten im Wege der sekundären Darlegungslast hierzu konkreter vorzutragen müssten.

Zwar kann allein aus der Unrichtigkeit einer verbreiteten Meldung nicht auf die Rechtswidrigkeit der Verbreitung geschlossen werden. Eine Meldung kann falsch und geeignet sein, Rechte des Betroffenen zu verletzen. Ihre in Unkenntnis der Unwahrheit erfolgte erstmalige Verbreitung ist jedoch gerechtfertigt, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen veröffentlicht worden ist (vgl. Soehring, Presse-recht, 3. Auflage, Rn 15.4).

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Die Beklagten können sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen (§ 193 StGB). Die Beklagten haben nicht die erforderliche journalistische Sorgfalt eingehalten.

Nach den von den Beklagten vorgelegten und von dem Kläger nicht bestrittenen Anlagen schreibt der Kläger den von ihm vertriebenen Vitaminen zwar eine heilende

Wirkung gegenüber AIDS zu. So heißt es 'auf der Internet-Seite seiner Stiftung: „Nach dem wissenschaftlichen Zusammenbruch des Lügengebäudes um den Nutzen von Chemotherapie bei Krebs, droht mit dem AIDS-Pharma-Markt jetzt ein weiteres Bein dieses weltweiten Betrugs-Geschäfts zusammen zu brechen: Die Arbeit der Dr. Rath Stiftung in Südafrika und der Nachweis, dass Vitamine die Antwort auf die Immunschwäche-Krankheit AIDS sind,...“ (vgl. Anlage B19). Es heißt weiterhin: „Mikronährstoffe können den Verlauf von AIDS umkehren – Das Vitaminprojekt (vgl. Anlage B22) und „Mikronährstoffe können den Verlauf von AIDS umkehren – ... Ziel der Studie war es zu demonstrieren, dass mit Mikronährstoffen, d.h. bestimmten Vitaminen, Aminosäuren, Mineralstoffen und Polyphenolextrakten aus grünem Tee der Verlauf von AIDS umgekehrt werden kann – selbst bei einem fortgeschrittenem Stadium der Krankheit...Keine zuvor getesteten Vitamine oder antiretroviralen Medikamente waren in der Lage, die Umkehr der klinischen Symptome von AIDS nachzuweisen, wie sie hier dokumentiert wurden“ und „Die Kontrolle der HIV-AIDS-Epidemie durch Vitamine und andere Mikronährstoffe setzt dem milliardenschweren Geschäft mit patentierten AIDS-Medikamenten unweigerlich ein Ende“(vgl. Anlage B22).

Unerheblich ist es, dass auf der Website des Internet-Shops selbst derartige Heilaussagen nicht eingestellt sind (vgl. Anlage K10). Denn es gibt hinreichend viele Interessenten für die vom Kläger vertriebenen Produkte, die sich über diese vor deren Kauf informieren und daher auch von den im Internet allgemein zugänglich vom Kläger verbreiteten Heilaussagen erfahren.

Es ist allerdings nicht erkennbar, dass der Kläger diese Produkte nach Afrika verkaufen würde. Denn, wie bereits oben ausgeführt, ist die Bestellung des Zeugen Drechsler unstreitig nicht ausgeführt worden. Es ist von den Beklagten selbst nicht vorgetragen worden, dass es andere Lieferungen nach Südafrika oder in einen anderen afrikanischen Staat gegeben hätte.

Unter Beachtung der erforderlichen journalistischen Sorgfalt hätten die Beklagten dies erkennen müssen. Der Hinweis der Beklagten auf das Anlagenkonvolut B22 in diesem Zusammenhang geht fehl. Denn aus diesem ergibt sich zwar, dass der Kläger den Vitaminen heilende Wirkung gegenüber AIDS beilegt, und dass er darüber hinaus die Präparate an AIDS-Patienten in Südafrika vergeben ließ, so hat er bei-

spielsweise entsprechende Pilotstudien durchgeführt. Es ist aus den Beiträgen aber nicht ersichtlich, dass der Kläger die Vitamine verkaufen würde. Dieselbe Erwägung gilt für die von den Beklagten vorgelegten, aus der Anlage B25 ersichtlichen Artikel. In diesen wird ebenfalls berichtet, dass der Kläger Vitamine gegen AIDS in Südafrika einsetzt, aber nicht dass er sie verkaufen würde. In dem Beitrag in dem Magazin „Der Spiegel“ vom 07.11.2005 wird im Gegenteil darauf hingewiesen, dass die Vitamintabletten kostenlos verabreicht würden (vgl. Anlage B25).

Auch aus dem Internetauftritt des vom Kläger betriebenen Online-Shops folgt nur, dass die Produkte nicht nur in dem Land, in dem der Shop registriert ist, verkauft werden, sondern noch in andere Länder. Es ist jedoch offen, in welche Länder geliefert wird. Es ist indes nicht ungewöhnlich, dass ein Shop keinen Disclaimer für diejenigen Länder aufweist, in die nicht geliefert wird, da dies erst im Bestell- oder (wie hier) im Lieferungsvorgang deutlich gemacht werden kann. Die Beklagten können sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie von einer Lieferung nach Südafrika hätten ausgehen dürfen, da dieses im Gegensatz zu Österreich nicht durch einen Disclaimer ausgeschlossen worden sei. Denn angesichts der Schwere des Vorwurfes wäre ein Testkauf oder eine andere weitere Nachforschungsmaßnahme in jedem Falle für eine ordnungsgemäße Recherche erforderlich gewesen, insbesondere deswegen, weil dem Beklagten zu 2), wie er erstmals im Schriftsatz vom 12.02.2007 vorträgt, der Artikel in der Zeitschrift „Der Spiegel“ bekannt gewesen ist, wonach der Kläger umsonst die Vitaminpillen verteilen lässt.

Da der Kauf des Zeugen Drechsler erst nach Erscheinen der umstrittenen Äußerung durchgeführt worden ist (vgl. Anlage B15), führt dieser auch nicht zur Feststellung, dass die Beklagten die erforderliche Sorgfalt eingehalten hätten. Denn diese muss zum Zeitpunkt der Publikation vorliegen.




Es kann daher dahinstehen, ob angesichts dessen, dass der Beklagte zu 2) nach der Berichterstattung im „Der Spiegel“ wusste, dass der Kläger die Vitamine umsonst verteilen lässt, also sie gerade nicht verkauft, ohnehin ein erfolgreicher Testkauf (ohne Lieferung) für die Bejahung einer ordnungsgemäßen Recherche nicht ausgereicht hätte, auch unter Berücksichtigung dessen, dass Südafrika im Online-Shop als Lieferort aufgeführt wird (vgl. Anlage B16), sondern dem Kläger als Betroffenen Gelegen-


heit zur Stellungnahme hätte gegeben werden müssen, wie es grundsätzlich für die Wahrung der publizistischen Sorgfaltspflicht erforderlich ist (vgl. BGH, NJW 1996, 1131).

Ergänzend ist festzustellen, dass für den Beklagten zu 2) nicht etwa deswegen ein geringerer Maßstab für die anzuwendende Sorgfalt zu stellen ist, weil er – dies unterstellt – nicht regelmäßig journalistisch tätig ist. Das so genannte Laienprivileg (vgl. hierzu BVerfG, NJW 1992, 1439) streitet schon deswegen nicht für ihn, weil er zum einen Belegfotos aufgrund eigener Kontrolle beibringen könnte, zum anderen sich nicht auf vom Kläger unwidersprochene Presseberichte stützt, die die umstrittene Äußerung belegten.

c) Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert (vgl. BGH, NJW 1994, 1281). Gründe, die der Indizwirkung entgegenstünden, sind nicht ersichtlich.

2. Der Ausspruch zur Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 1 ZPO und der zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

 **Ausgefertigt**
Justizangestellte
als Urkundebearbeiterin der Geschäftsstelle